

# Satzung des Luftsportings Aalen e.V.

im Deutschen Aero-Club



## § 1 Name

Der Verein führt den Namen Luftsporting Aalen e.V.

## § 2 Sitz, Gerichtsstand

Der Luftsporting Aalen e.V. hat seinen Sitz in Aalen (Württ.).

Gerichtsstand ist Aalen (Württ.).

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Baden-Württembergischen Luftfahrtverband und im Württembergischen Landessportbund. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Baden-Württembergischen Luftfahrtverbandes und des Württembergischen Landessportbundes in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 3 Zweck

Der Verein verfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen den Zweck:

- seinen Mitgliedern die Ausübung des Luftsports zu ermöglichen und den Luftsport durch ideelle, sachliche und personelle Maßnahmen zu fördern,
- Jugendliche durch geeignete Maßnahmen zum Flugsport zu führen sowie den fliegerischen Nachwuchs insbesondere für den Segel- und Motorflug auszubilden und sicherzustellen,
- den Sport-Flugplatz Aalen-Heidenheim-Elchingen zu erhalten.

## § 4 Gemeinnützigkeit

Der Luftsporting Aalen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung der geistigen und körperlichen Ertüchtigung durch Leibesübung sowie durch Förderung des allgemeinen Luftsports, insbesondere des Motor- und Segelfluges. Der Verein verfolgt ausschließlich sportliche Ziele.

Politische, militärische, rassistische und religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins weder verfolgt noch angestrebt werden.

Der Luftsporting Aalen e.V. unterhält im Rahmen seiner Jugendarbeit die Jugendorganisation „Luftsportjugend“. Die Luftsportjugend arbeitet gemäß der verabschiedeten Jugendordnung. Für die Verabschiedung bzw. Änderungen der Jugendordnung ist der Vorstand zuständig.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben beim Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6 Die Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- korporative Mitgliedern

- Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind solche ab dem 14. Lebensjahr, die aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen. Sie sind ab dem 16. Lebensjahr wählbar, wahl- und stimmberechtigt.

Wer am aktiven Flugbetrieb nicht teilnimmt, kann auf Antrag die passive Mitgliedschaft erwerben. Passive Mitglieder haben ein Beratungsrecht, sind aber weder wählbar noch wahl- und stimmberechtigt.

Fördernde Mitglieder sind Personen, die durch finanzielle Zuwendungen oder Tätigkeiten den Luftsport unterstützen. Fördernde Mitglieder haben ein Beratungsrecht, sind aber weder wählbar noch wahl- und stimmberechtigt.

Korporative Mitglieder sind insbesondere Luftsportvereine, die auf dem Flugplatz des Luftsportings Aalen e.V. Gastrecht genießen. Sie sind stimmberechtigt und beitragspflichtig mit je einer Stimme.

Personen, welche sich um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben, kann der Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand im Sinne des § 26 BGB zu beantragen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand im Sinne des § 26 BGB nach billigem Ermessen.

Wird eine aktive Mitgliedschaft beantragt, so besteht diese zunächst für ein Jahr auf Probe, beginnend mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den LSR. Während der einjährigen Probezeit hat das Mitglied vorläufig die gleichen Rechte und Pflichten wie jedes andere aktive Mitglied auch. Innerhalb der Probezeit entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit über die endgültige Aufnahme. Soweit der Vorstand keine Entscheidung trifft, gilt das Mitglied auf Probe mit Ablauf des Jahres als endgültig aufgenommen. Eine Ablehnung über die endgültige Aufnahme wird dem Mitglied auf Probe schriftlich mitgeteilt, sie kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Hiergegen kann das Mitglied auf Probe innerhalb eines Monats ab Zugang des Ablehnungsschreibens schriftlich Einspruch beim Beirat einlegen. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds. Bei einer endgültigen Ablehnung wird die entrichtete Aufnahmegebühr in voller Höhe zurückerstattet. Die endgültige Ablehnung führt zum Verlust der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

Eine Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Mitglied bestehende Verbindlichkeiten nicht innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Mahnung erfüllt. Über die Streichung entscheidet der Gesamtvorstand. Das Mitglied ist schriftlich von der Streichung in Kenntnis zu setzen; das Datum des Benachrichtigungsschreibens gilt als Datum des Ausscheidens aus dem Verein.

Ein Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, das Mitglied massiv gegen die Vereinsinteressen gehandelt oder dem Ansehen des Vereins beträchtlichen Schaden zugefügt hat. Für das Ausschlussverfahren ist der Gesamtvorstand zuständig. Dem betroffenen Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, sich vor dem Gesamtvorstand in mündlicher Verhandlung zu rechtfertigen. Der Ausschluss muss in einer Sitzung des Gesamtvorstandes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Der Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied schriftlich begründet und mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss befürwortenden Beschluss des Gesamtvorstandes kann in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Beschwerde erhoben werden. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig über den Ausschluss.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben hiervon unberührt, auch wenn sie sich aus der Mitgliedschaft herleiten.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern des Vereins werden Mitgliedsbeiträge in Form von Jahresbeiträgen und Aufnahmegebühren erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann einem Vereinsmitglied die Beitragsentrichtung aus wichtigem Grund erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- der Gesamtvorstand und der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- die Rechnungsprüfer
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Gesamtvorstand und Vorstand im Sinne des § 26 BGB**

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Segelflugreferenten
- dem Motorflugreferenten
- dem UL-Flugreferenten
- dem Schriftführer
- dem Jugendleiter

Der Vorsitzende sowie die beiden Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Ehrevorsitzende können Sitz und Stimme im Gesamtvorstand durch Zustimmung der Mitgliederversammlung erhalten.

## **§ 10 Wahl des Gesamtvorstandes**

Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die Dauer der Wahlperiode ein Ersatzmitglied wählen. Die Ersatzwahl für den Vorsitzenden bleibt aber der nächsten Mitgliederversammlung vorbehalten, welche unverzüglich einzuberufen ist.

## **§ 11 Aufgaben des Gesamtvorstandes**

Der Gesamtvorstand wird vom Vorsitzenden schriftlich, per email, mündlich oder fernmündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen. Er ist bei Anwesenheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem Vereinsorgan unterliegen.

Zu Rechtsgeschäften im Einzelfall mit einem Wert von bis zu EUR 10.000,- zzgl. MwSt. bedarf es keiner Beschlussfassung; der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist berechtigt solche Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Innerhalb des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende auch allein befugt, einzelne Rechtsgeschäfte im Wert von bis zu EUR 5.000,- zzgl. MwSt. abzuschließen. Die in § 12 geregelte Vertretungsbefugnis bleibt hiervon unberührt.

Einzelne Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als EUR 10.000,- zzgl. MwSt. bis EUR 50.000 zzgl. MwSt. bedürfen eines Beschlusses des Gesamtvorstandes.

Einzelne Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als EUR 50.000,- zzgl. MwSt. bedürfen der Zustimmung des Beirates.

Zu einzelnen Rechtsgeschäften im Wert von mehr als EUR 150.000,- zzgl. MwSt. bedarf der Gesamtvorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Gesamtvorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

Der Gesamtvorstand stellt eine Geschäftsordnung auf.

Der Gesamtvorstand ist berechtigt in einer Vereinsordnung die Unterhaltung und Benutzung der vereinseigenen und der vom Verein genutzten Anlagen, Gebäude und Flugzeuge sowie sonstige Gerätschaften zu regeln.

Über das Ergebnis jeder Sitzung des Gesamtvorstandes wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die von ihm unterzeichnet und dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung den stellvertretenden Vorsitzenden zur Gegenzeichnung vorzulegen ist.

## **§ 12 Vertretungsbefugnis**

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung vertreten die beiden stellvertretenden Vorsitzenden den Verein gemeinsam. Die Verhinderung braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bestellt, wenn die Belange des Vereins dies erfordern, einen Geschäftsführer. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht Sache des Gesamtvorstandes, des Beirates oder der Mitgliederversammlung sind. Der Geschäftsführer ist im Gesamtvorstand beratend tätig.

## **§ 13 Rechnungsprüfer**

Es sind zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind auch passive Mitglieder.

Die Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten.

Die Rechnungsprüfer haben jederzeit das Recht, Geschäftsunterlagen einzusehen und zu überprüfen.

## **§ 14 Beirat**

Mitglieder des Beirates sind:

- der Gesamtvorstand
- der Ausbildungsleiter Segelflug
- der Ausbildungsleiter Motorflug
- der Ausbildungsleiter Ultraleichtflug
- der technische Leiter für Segelflug
- der technische Leiter für Motorflug
- der technische Leiter für Ultraleichtflug
- ein Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
- ein Beauftragter für Camping und Umweltschutz

- ein Beauftragter für Rechtsfragen
- ein Beauftragter für IT-Infrastruktur und Datenschutz
- ein Beauftragter für Liegenschaften

Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Dauer ihrer Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Die Einberufung des Beirats erfolgt schriftlich, per email, mündlich oder fernmündlich durch den Vorsitzenden oder durch die stellvertretenden Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Tagen. Der Beirat ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist berechtigt, zu den Beratungen mit dem Beirat je nach Beratungsgegenstand weitere Personen hinzuzuziehen.

Der Beirat steht dem Gesamtvorstand im Übrigen beratend zur Seite.

## **§ 15 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.

Die Mitgliederversammlung hat zu beschließen über:

- die Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- die Entlastung des Gesamtvorstandes
- die Wahl des Gesamtvorstandes
- die Wahl der Mitglieder des Beirats
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das nächste Geschäftsjahr
- die Festsetzung der Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Gesamtvorstandes
- Satzungsänderungen
- die Entscheidung wichtiger und grundsätzlicher Angelegenheiten
- Rechtsgeschäfte über EUR 150.000,-
- Auflösung des Vereins
- Ernennung eines Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes

## **§ 16 Einladung zur Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinen Stellvertretern unter Mitteilung der Tagesordnung durch Brief oder eMail mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird in der gleichen Weise eine Woche vorher eingeladen.

Im Falle einer Einladung mittels Brief beginnt die Ladungsfrist drei Tage nach Absendung der Einladungen, wobei die Versicherung genügt, dass die Einladungen rechtzeitig zur Post gegeben worden sind, um die ordnungsgemäße Einberufung einer Mitgliederversammlung festzustellen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen anberaumt werden, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies schriftlich beantragt oder der Gesamtvorstand es für erforderlich hält.

## **§ 17 Anträge zur Mitgliederversammlung**

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand im Sinne des § 26 BGB Anträge zur Tagesordnung stellen. Eine Ergänzung der Tagesordnung hat der Vorstand im Sinne des § 26 BGB mindestens 3 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

## **§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts

anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen rechnen nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Gesamtvorstand und Beirat sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Eine Ausübung des Stimmrechts per Brief oder email ist nicht statthaft.

Eine Übertragung des Stimmrechts auf oder die Ausübung desselben durch Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter ist nicht zulässig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Wird eine geheime Abstimmung beantragt, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen werden regelmäßig geheim, und zwar durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt sind diejenigen, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Wahl durch Zuruf oder Zeichen ist zulässig, wenn hiergegen kein Widerspruch aus der Mitgliederversammlung erhoben wird.

Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 19 Satzungsänderungen**

Über Satzungsänderungen darf in einer Mitgliederversammlung nur dann verhandelt und abgestimmt werden, wenn dies bei der Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung steht.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dabei sind Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, wie nicht erschienene zu behandeln.

## **§ 20 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, die sonstigen Kontaktdaten (soweit vorhanden: Telefon, Telefax, E-Mail), sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Kontaktdaten selbst vorzunehmen. Die Änderung einer Bankverbindung ist umgehend mitzuteilen. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Als Mitglied des Baden-Württembergischen Luftfahrtverbands ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Kontaktdaten.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei – neben Fotos und Filmen – auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuer-gesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins darf in einer Mitgliederversammlung nur dann verhandelt und abgestimmt werden, wenn dies bei der Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung steht.

Die Auflösung des Vereins kann nur eine 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigter Vereinsmitglieder beschließen. Sind weniger als 3/4 aller stimmberechtigter Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von zwei Monaten mit einer Frist von mindestens einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung entscheidet.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Luftsportrings Aalen e.V. an den Baden-Württembergischen Luftfahrtverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß seiner Satzung und der Satzung des Luftsportrings Aalen e.V. zu verwenden hat.

Neresheim-Elchingen, den 28.11.2020

Der Vorstandsvorsitzende



Dr. Helmut Albrecht